RESOLUTION 68/130

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/448, Ziff. 34)[1].

68/130. Jugendpolitik und Jugendprogramme

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Weltaktionsprogramm für die Jugend, das die Generalversammlung in ihren Resolutionen 50/81 vom 14. Dezember 1995 und 62/126 vom 18. Dezember 2007 verabschiedete,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über Jugend: Dialog und gegenseitiges Verständnis, das die Generalversammlung am 26. Juli 2011 verabschiedete[2],

unter Begrüßung der Teilnahme von Jugendvertretern an den zur Generalversammlung entsandten nationalen Delegationen,

bekräftigend, dass die Schaffung menschenwürdiger Arbeit für Jugendliche eine der größten Herausforderungen darstellt, die in Angriff genommen werden müssen, unter Hervorhebung derjenigen Schwerpunktbereiche des Weltaktionsprogramms für die Jugend, die mit der Beschäftigungsfähigkeit von Jugendlichen zusammenhängen, darunter Bildung, Gesundheit und Zugang zu Informationen und Technologie, und eingedenk dessen, dass mehr als 73 Millionen junge Menschen arbeitslos sind,

Kenntnis nehmend von der Entschließung und den Schlussfolgerungen der 101. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz 2012 in Genf zum Thema „Die Krise der Jugendbeschäftigung: Ein Aufruf zum Handeln“ mit den Schwerpunkten beschäftigungs- und wirtschaftspolitische Maßnahmen für die Jugendbeschäftigung, Beschäftigungsfähigkeit, Bildung, Ausbildung und Qualifikationen und der Übergang von der Schule ins Erwerbsleben, Arbeitsmarktpolitiken, Unternehmertum und selbständige Erwerbstätigkeit Jugendlicher, Rechte für junge Menschen und Wichtigkeit der Ressourcenmobilisierung zur Auseinandersetzung mit der Krise der Jugendbeschäftigung,

unter Hinweis darauf, dass den Mitgliedstaaten eine wichtige Rolle dabei zukommt, die Bedürfnisse und Hoffnungen der Jugendlichen zu erfüllen, und anerkennend, dass sich die Wege, in denen junge Menschen ihr Potenzial erfüllen können, auf die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie auf das Wohlergehen und die Existenzgrundlagen künftiger Generationen auswirken werden, und dass den Staaten eine wichtige Rolle dabei zukommt, den Bedürfnissen der Jugendlichen, einschließlich Jugendlicher mit Behinderungen, gerecht zu werden,

anerkennend, dass die gegenwärtige Jugendgeneration die größte ist, die es je gab, und in dieser Hinsicht bekräftigend, wie wichtig es ist, die Jugend und Jugendorganisationen in allen Angelegenheiten, die für sie von Belang sind, einschließlich der Durchführung des Weltaktionsprogramms für die Jugend und der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene an der Arbeit der Vereinten Nationen zu beteiligen,

---

[1] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Andorra, Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Belize, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Gabun, Gambia, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Italien, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Niger, Nigeria, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südsudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania und Zypern.

[2] Resolution 65/312.

unter Begrüßung der Fünfjahres-Aktionsagenda des Generalsekretärs, in der die Arbeit mit und für Frauen und junge Menschen zu einer der fünf historischen Aufgaben und Chancen erklärt wird und die auch die Ernennung eines Gesandten des Generalsekretärs für die Jugend, die Erarbeitung des Systemweiten Jugendaktionsplans der Vereinten Nationen und die Schaffung der Modalität der Vereinten Nationen für das freiwillige Engagement Jugendlicher vorsieht,

sowie unter Begrüßung der Initiative der Regierung Sri Lankas, 2014 in Colombo eine Weltjugendkonferenz auszurichten, Kenntnis nehmend von dem von Costa Rica im September 2013 ausgerichteten Weltjugendgipfel „BYND 2015", der sich schwerpunktmäßig mit der Mitwirkung und Beteiligung der Jugend an der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, befasste, und den positiven Beitrag anerkennend, den Jugendliche als Akteure und Nutznießer der Entwicklung zu den Initiativen und Diskussionen über die nachhaltige Entwicklung in der Post-2015-Entwicklungsagenda sowie zum allgemeinen Wohlergehen, zum Fortschritt und zur Vielfalt der Gesellschaft leisten,

1. *bekräftigt* das Weltaktionsprogramm für die Jugend und betont, dass alle 15 Schwerpunktbereiche des Weltaktionsprogramms für die Jugend miteinander verknüpft sind und einander verstärken;

2. *wiederholt*, dass die Hauptverantwortung für die Umsetzung des Weltaktionsprogramms für die Jugend bei den Mitgliedstaaten liegt, und fordert die Regierungen nachdrücklich auf, im Benehmen mit Jugendlichen, Jugendorganisationen und anderen relevanten Interessenträgern eine ganzheitliche und integrierte Jugendpolitik auf der Grundlage des Weltaktionsprogramms auszuarbeiten und sie im Rahmen der Weiterverfolgung und Durchführung des Weltaktionsprogramms auf allen Ebenen regelmäßig zu evaluieren;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, auf freiwilliger Grundlage eine Auswahl und Anpassung der in dem Bericht des Generalsekretärs[3] vorgeschlagenen Indikatoren zur Überwachung und Bewertung der Durchführung des Weltaktionsprogramms für die Jugend zu erwägen, unter besonderer Berücksichtigung junger Frauen und marginalisierter Gruppen, einschließlich indigener Jugendlicher, Jugendlicher in ländlichen Gebieten, Jugendlicher mit Behinderungen und junger Migranten, unter Berücksichtigung der nationalen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse in den jeweiligen Ländern;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, Chancengleichheit für alle zu fördern, jede Form der Diskriminierung junger Menschen zu beseitigen, namentlich solche, die auf Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Status beruhen, und die soziale Integration gesellschaftlicher Gruppen wie junger Menschen mit Behinderungen, junger Migranten und indigener Jugendlicher auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, die Probleme von Mädchen und jungen Frauen sowie die Rollenklischees, die die Diskriminierung von Mädchen und jungen Frauen zementieren, und die stereotypen Rollen von Männern und Frauen, die die soziale Entwicklung behindern, anzugehen, indem sie die Verpflichtung auf die Ermächtigung der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter bekräftigen, sowie Männer und Jungen für die Übernahme von Verantwortung für ihr Verhalten, insbesondere ihr sexuelles und reproduktives Verhalten, zu gewinnen und sie entsprechend aufzuklären, zu ermutigen und zu unterstützen und durchgängig eine Geschlechterperspektive in alle Entwicklungsanstrengungen zu integrieren, da sie sich dessen bewusst ist, wie entscheidend wichtig diese Maßnahmen dafür sind, eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, Hunger, Armut und Krankheit zu bekämpfen, die Politik und die Programme zu stärken, die auf die Verbesserung, Gewährleistung und Ausweitung der vollen Teilhabe junger Frauen als gleichberechtigte Partnerinnen an allen Bereichen des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens gerichtet sind, und ihren Zugang zu allen für die uneingeschränkte Wahrnehmung aller ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten erforderlichen Ressourcen durch die Beseitigung fortbestehender Barrieren zu verbessern, wozu auch gehört, den gleichberechtigten Zugang zu produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit zu gewährleisten und ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit zu stärken;

[3] E/CN.5/2013/8.

6. *betont* die Rolle von Bildung und Gesundheitskompetenz bei der Verbesserung der gesundheitlichen Ergebnisse im Verlauf eines Lebens und legt in dieser Hinsicht den Mitgliedstaaten nahe, die Gesundheitserziehung und Gesundheitskompetenz junger Menschen zu fördern, namentlich mittels evidenzbasierter schulischer und außerschulischer Bildungs- und Aufklärungsstrategien und -programme und öffentlicher Kampagnen, sowie den Zugang der Jugend zu erschwinglicher, sicherer, wirksamer und nachhaltiger Gesundheitsversorgung und zu sozialen Diensten zu verbessern, indem sie der Ernährung, einschließlich Essstörungen und Fettleibigkeit, den Auswirkungen nichtübertragbarer und übertragbarer Krankheiten und der sexuellen und reproduktiven Gesundheit besondere Aufmerksamkeit widmen und das Bewusstsein für diese Fragen schärfen;

7. *betont außerdem*, dass es im Rahmen der Anstrengungen, zu einer von Aids freien Generation zu gelangen, ausschlaggebend ist, bei dem Vorgehen gegen HIV/Aids den besonderen Bedürfnissen junger Menschen Rechnung zu tragen, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Bemühungen in dieser Hinsicht zu verstärken, einschließlich indem sie sicherstellen, dass junge Menschen, die mit HIV leben oder davon betroffen sind, aktiv in das Vorgehen dagegen einbezogen werden;

8. *wiederholt*, dass der Zugang zu einer hochwertigen schulischen und außerschulischen Bildung, darunter gegebenenfalls Nachhol- und Alphabetisierungsunterricht, auch in Informations- und Kommunikationstechnologien für Menschen ohne Schulbildung, sowie Informations- und Kommunikationstechnologien und Freiwilligenarbeit wichtige Faktoren dabei sind, junge Menschen in die Lage zu versetzen, sich die entsprechenden Qualifikationen anzueignen und ihre Kapazitäten in Bezug auf Beschäftigungsfähigkeit, unternehmerische Entwicklung und Aufnahme einer menschenwürdigen und produktiven Arbeit aufzubauen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass junge Menschen Zugang zu diesen Diensten und Chancen haben;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die hohen Raten der Arbeitslosigkeit, Unterbeschäftigung, unsicheren Beschäftigung und informellen Beschäftigung bei Jugendlichen anzugehen, indem sie eine gezielte und integrierte lokale und nationale Jugendbeschäftigungspolitik ausarbeiten und umsetzen, die darauf ausgerichtet ist, inklusive, nachhaltige und innovative Arbeitsplätze zu schaffen, die Beschäftigungsfähigkeit, die Qualifikationen und die Berufsausbildung zu verbessern, um die Chancen für die Integration der Jugendlichen in nachhaltige Arbeitsmärkte zu erhöhen und die unternehmerische Initiative zu stärken, so auch durch die Entwicklung von Netzwerken junger Unternehmer auf lokaler, nationaler, regionaler und globaler Ebene, in denen das Wissen junger Menschen über ihre Rechte und Pflichten in der Gesellschaft gefördert wird, und ersucht in dieser Hinsicht die Geber, die spezialisierten Institutionen der Vereinten Nationen und den Privatsektor, den Mitgliedstaaten weiter nach Bedarf Hilfe, einschließlich technischer und finanzieller Unterstützung, zu gewähren;

10. *erkennt an*, dass die Teilhabe der Jugend für die Entwicklung wichtig ist, und fordert die Mitgliedstaaten und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, im Benehmen mit den Jugendorganisationen neue Möglichkeiten zu erkunden, um die volle, wirksame, strukturierte und nachhaltige Teilhabe von jungen Menschen und Jugendorganisationen an einschlägigen Entscheidungsprozessen, so auch bei der Erarbeitung und Umsetzung von Politiken, Programmen und Initiativen und bei der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda, zu fördern;

11. *erklärt erneut*, dass die Beseitigung von Armut, Hunger und Mangelernährung, insbesondere soweit sie Kinder und Jugendliche betreffen, ausschlaggebend für schnellere Fortschritte auf dem Weg zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 ist, erinnert an die Verpflichtung auf die Beseitigung der Armut und die Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, einer nachhaltigen Entwicklung und weltweiten Wohlstands für alle, einschließlich der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit durch die Erfüllung aller Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe, die Weitergabe geeigneter Technologie und den Aufbau von Kapazitäten im Jugendbereich, und an die Notwendigkeit dringenden Handelns auf allen Seiten, einschließlich ehrgeizigerer nationaler Entwicklungsstrategien und -anstrengungen mit erhöhter internationaler Unterstützung, und fordert die stärkere Beteiligung der Jugend und der Jugendorganisationen an der Erarbeitung dieser nationalen Entwicklungsstrategien;

12. *betont*, wie bedeutsam die Wirkung einer fairen Globalisierung ist, und legt den Mitgliedstaaten nahe, Maßnahmen zu ergreifen, welche die negativen Auswirkungen der Globalisierung so gering wie möglich halten und ihre Vorteile maximieren, etwa indem sie jungen Menschen eine relevante Bildung und

Ausbildung anbieten, um ihnen den Zugang zu menschenwürdiger Arbeit und besseren Beschäftigungschancen zu ermöglichen und den Bedürfnissen eines sich ständig verändernden Arbeitsmarktes zu entsprechen, und welche es jungen Migranten ermöglichen, ihre Menschenrechte zu genießen;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit dem Weltaktionsprogramm für die Jugend Jugendliche, die sich in Situationen bewaffneten Konflikts befinden, weiter zu unterstützen, und befürwortet die Beteiligung junger Menschen, soweit angemessen, an den Aktivitäten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, die von Situationen bewaffneten Konflikts betroffen sind, namentlich bei der Konfliktprävention, der Friedenskonsolidierung und in Konfliktnachsorgeprozessen;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht konzertierte Maßnahmen zu ergreifen, um die Hindernisse für die volle Verwirklichung der Rechte der unter fremder Besetzung lebenden jungen Menschen zu beseitigen, um die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu fördern;

15. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht zu ergreifen, um von Terrorismus und Verhetzung betroffene oder für derartige Zwecke ausgenutzte junge Menschen zu schützen;

16. *bittet* die Mitgliedstaaten, gemeinsam mit jungen Menschen und Jugendorganisationen Programme und Politiken zu stärken beziehungsweise einzurichten, die darauf gerichtet sind, gegen alle Formen von Gewalt, einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt, Menschenhandel und Tyrannisierung, auch über das Internet, sowie gegen die Beteiligung Jugendlicher an kriminellen Tätigkeiten, wie mit Drogen zusammenhängenden Verbrechen, und die damit verbundene Manipulation vorzugehen, und ist sich dessen bewusst, dass sichere und jugendgerechte Beratungsprogramme und Programme zur Verhütung von Suchtstoffmissbrauch entwickelt werden müssen;

17. *erkennt an*, wie wichtig die Stärkung der Partnerschaft und der Solidarität zwischen den Generationen ist, und fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, Chancen für den freiwilligen, konstruktiven und regelmäßigen Austausch zwischen den Jugendlichen und den älteren Generationen in der Familie, am Arbeitsplatz und auf gesamtgesellschaftlicher Ebene zu fördern;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, zu erwägen, gegebenenfalls Jugendvertreter in alle Delegationen aufzunehmen, die sie zu den einschlägigen Erörterungen in der Generalversammlung sowie im Wirtschafts- und Sozialrat und in seinen Fachkommissionen und zu den einschlägigen Konferenzen der Vereinten Nationen entsenden, und dabei die Grundsätze der ausgewogenen Vertretung beider Geschlechter und der Nichtdiskriminierung zu beachten, und betont, dass diese Jugendvertreter in einem transparenten Verfahren ausgewählt werden sollen, mit dem sichergestellt wird, dass sie ein geeignetes Mandat haben, um die jungen Menschen ihrer Länder zu vertreten;

19. *anerkennt* die verstärkte Zusammenarbeit über das Interinstitutionelle Netzwerk für Jugendentwicklung bei der Erarbeitung des Systemweiten Jugendaktionsplans der Vereinten Nationen, ersucht die Institutionen der Vereinten Nationen, sich im Hinblick auf einen kohärenteren, umfassenderen und stärker integrierten Ansatz für die Jungendentwicklung im Rahmen der vorhandenen Mittel weiter abzustimmen, fordert die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und die maßgeblichen Partner auf, nationale, regionale und internationale Anstrengungen zur Bewältigung der die Jugendentwicklung behindernden Probleme zu unterstützen, und ermutigt in dieser Hinsicht zu einer engen Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten sowie den sonstigen maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich der Zivilgesellschaft;

20. *fordert* das Jugendprogramm der Vereinten Nationen *auf*, innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin als Koordinierungsstelle für die Förderung einer weiteren Zusammenarbeit und Koordinierung in Jugendfragen zu fungieren;

21. *fordert* die Geber, einschließlich der Mitgliedstaaten und der zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, *auf*, aktiv zum Jugendfonds der Vereinten Nationen beizutragen, um unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer stärkeren geografischen Ausgewogenheit der Jugendvertretung die Teilnahme von Jugendvertretern aus Entwicklungsländern an den Aktivitäten der Vereinten Nationen zu erleichtern und um die Durchführung des Weltaktionsprogramms für die Jugend zu beschleunigen und die

Erstellung des Weltjugendberichts zu unterstützen, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zu Beiträgen zu dem Fonds anzuregen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, einschließlich darüber, wie eine wirksame, strukturierte und nachhaltige Mitwirkung von Jugendlichen an der Erarbeitung, Durchführung und Bewertung von Jugendpolitiken, -programmen und -initiativen der Vereinten Nationen gefördert werden kann, die im Benehmen mit den Mitgliedstaaten sowie den zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programmen und den Regionalkommissionen unter Berücksichtigung der vom System der Vereinten Nationen geleisteten Arbeit zu erstellen sind, und legt dem Sekretariat außerdem nahe, sich gegebenenfalls mit von Jugendlichen geführten und auf Jugendliche ausgerichteten Organisationen zu beraten.

RESOLUTION 68/131

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/448, Ziff. 34)[4].

68/131. Förderung der sozialen Integration durch soziale Inklusion

Die Generalversammlung,

anerkennend, dass, damit niemand zurückgelassen wird und jeder vorankommen kann, Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit ergriffen werden müssen, sodass niemandem grundlegende wirtschaftliche Chancen und der Genuss aller Menschenrechte vorenthalten werden,

unter Hinweis auf den Weltgipfel für soziale Entwicklung, der vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehalten wurde, und auf die vierundzwanzigste Sondertagung der Generalversammlung „Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weg danach: Soziale Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt“, die vom 26. Juni bis 1. Juli 2000 in Genf stattfand,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 2010/12 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Juli 2010 über die Förderung der sozialen Integration und die Resolution 66/122 der Generalversammlung vom 19. Dezember 2011 über die Förderung der sozialen Integration durch soziale Inklusion,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele[5], in dem die Staats- und Regierungschefs anerkannten, wie überaus wichtig es ist, im Einklang mit den nationalen Prioritäten und Gegebenheiten umfassende Sozialschutzsysteme zu fördern, die den allgemeinen Zugang zu grundlegenden Sozialdiensten eröffnen, um die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen,

mit Dank davon Kenntnis nehmend, dass sich mehrere Institutionen der Vereinten Nationen darauf verpflichtet haben, die soziale Inklusion durchgängig in ihrer Arbeit zu berücksichtigen, und mit der Aufforderung an andere, dies ebenfalls zu tun,

in Bekräftigung der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft, das allgemeine Recht auf Arbeit und auf einen angemessenen Lebensstandard zu verwirklichen, einschließlich durch die Förderung des Zugangs zu Beschäftigungsmöglichkeiten, sozialen Diensten und Programmen der sozialen Sicherheit,

---

[4] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Israel, Italien, Jamaika, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Rumänien, San Marino, Slowenien, Spanien, Suriname, Thailand, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

[5] Resolution 65/1.